



Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-100820/2023-5

Voitsberg, am 20.06.2023

Ggst.: Rodung, Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz,
Leonhardgürtel 10,
KG. Södingberg Gst. Nr.: 212, 174, 173/1, 138, 170/3, 58/1, 54
und 55 befristet, GSt. Nr. : 359/1 unbefristet
Errichtung unterirdischer Kabelleitungen und
einer Alu-Umspannstation;

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 03.05.2023 hat die Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, um die Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 212, 174, 173/1, 138, 170/3, 54 und 55, alle KG Södingberg im Flächenausmaß von insgesamt ca. 3.656 m² und um die Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr.: 359/1, KG Södingberg, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 56 m² zum Zweck der Errichtung unterirdischer Kabelleitungen und einer Alu-Umspannstation angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 06. Juli 2023, um 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **vor dem ehemaligen Gemeindeamt Södingberg** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT38208390000007286 • BIC SPVOAT21

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)